

**GABRIELE KOZIOL, Lizenzen als Kreditsicherheiten –  
Zivilrechtliche Grundlagen in Deutschland, Österreich und Japan**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 266,  
Mohr Siebeck, Tübingen, 2011, XV und 179 S., € 44,-; ISBN 978-3-16-150916-2

Anzuzeigen gilt es eine neue Dissertation, die sich (auch) mit dem japanischen Recht beschäftigt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht das in der Praxis wichtige Thema der Lizenz, ein in keiner der drei behandelten Rechtsordnungen – Deutschland, Österreich und Japan – dogmatisch klar einzuordnendes Instrument des Wirtschaftsverkehrs, das an der Schnittstelle von Schuldrecht, Sachenrecht und Immaterialgüterrechten steht. Der Aspekt der Lizenz als Sicherungsgut bringt noch zusätzliche Aspekte des Konkursrechts hinzu und verlangt von der Verfasserin hohe Anforderungen an die Übersichtlichkeit der Darstellung. Das gilt auch deshalb, weil alle drei Rechtsordnungen in wichtigen Einzelheiten – Rechtsnatur der Lizenz, Eintragbarkeit, Übertragbarkeit, Konkursfestigkeit – voneinander abweichen, was einen Vergleich lohnend, aber auch mühsam macht. Umso erfreulicher ist es, dass sich die Arbeit durch einen klaren Aufbau, einen lesbaren Stil und eine knappe Diktion auszeichnet.

Bevor der Leser auf S. 99 erfährt, was eigentlich mit „Lizenzen als Kreditsicherheiten“ gemeint ist – nämlich sowohl die Besicherung der Lizenz als auch die Eintragung der Lizenz als Sicherungsmittel –, wird er mit den dogmatischen Grundlagen des Immaterialgüterrechts und der Lizenz in den drei behandelten Rechtsordnungen vertraut gemacht. Das ist insoweit sinnvoll, als die recht unvollständigen gesetzlichen Regelungen der Besicherung von Lizenzen und deren Schicksal im Konkurs einen Rückgriff auf die jeweiligen zivilrechtlichen Grundlagen erforderlich machen. Das japanische Recht erlaubt dabei durch relativ detaillierte Regelungen zur Eintragung von Lizenzen jedenfalls im Marken- und Patentrecht eine einigermaßen klare Einordnung des Rechts als schuldrechtliche Verpflichtung (nicht eingetragen) oder dingliches Recht (eingetragen). Neben den von der Verfasserin zu Recht hervorgehobenen Nachteilen einer Eintragung (in guter Tradition der japanischen Verwaltung verlangt das Patentamt eine Fülle von Angaben zu Lizenznehmer und Höhe der Lizenzgebühren) bleibt zu ergänzen, dass die im Juni diesen Jahres verabschiedete Patentrechtsnovelle die bisherige Eintragungsmöglichkeit für nicht ausschließliche Lizenzen gestrichen hat. Als Ausgleich dafür sollen nun allerdings auch die nicht eingetragenen Lizenzen Dritten im Falle der Übertragung entgegengehalten werden können. Welche Konsequenzen dies im Konkurs im Einzelnen haben wird, wird sich zeigen. Viele der von der Verfasserin hervorgehobenen rechtlichen Unsicherheiten lassen sich in der Praxis allerdings durch eine entsprechende Ver-

tragsgestaltung beheben. So wird es kaum einen Lizenzvertrag geben, der nicht spezielle Regelungen – im Regelfalle außerordentliche Kündigungsrechte – für den Fall des Konkurses des Lizenznehmers vorsähe. Wo eine Korrektur durch Vertragsgestaltung nicht möglich ist – z.B. Konkursfestigkeit der Lizenz – schlägt die Verfasserin gut begründete Änderungen der bestehenden Rechtslage vor (S. 131 für das deutsche Lizenzinsolvenzrecht).

Für die Darstellung der japanischen Rechtslage zieht die Verfasserin durchgängig einschlägige Originalquellen heran und macht die Arbeit damit zu einem für Wissenschaft und Praxis wichtigen Werk, dessen Nutzen durch die klare Darstellung und flüssige Sprache noch erhöht wird. Möge die Verfasserin dem japanischen Recht auch weiterhin treu bleiben.

*Christopher Heath*